



Sachstandsbericht des Arbeitsausschusses zum Umlandfonds

1. Die FMG stellt über einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahre verteilt einen Gesamtbetrag von 100 Mio. Euro zur Verfügung, der für den Umlandfonds zum Ausgleich der Belastungen des Umlandes durch eine dritte Start- und Landebahn zu verwenden ist. Mittel sollen nach Auffassung der FMG nur für Maßnahmen ausgereicht werden, die einen Zusammenhang mit der dritten Start- und Landebahn aufweisen.

Die Kommunen im Nachbarschaftsbeirat halten demgegenüber grundsätzlich an der Forderung von Dauerleistungen aus dem Umlandfonds über die genannte Summe hinaus fest und fordern auch jetzt schon bestehende Nachteile auszugleichen.

2. Dies vorausgeschickt besteht Übereinstimmung, dass mit den zugesagten Mitteln aus dem Umlandfonds drei Bereiche gefördert werden sollen:

- der Bereich des kommunalen Straßenbaus entsprechend der Resolution des NB vom 5. April 2006 zur Straßenanbindung des Flughafenumlandes,
- der Bereich weiterer kommunaler Infrastrukturmaßnahmen wie Schulen oder Kindergärten
- der Bereich noch nicht endgültig zu definierender individueller Härtefälle.

3. Der geplante Bau einer dritten Start- und Landebahn belastet die Bürger des Umlands insbesondere durch Lärm und damit einhergehende sonstige Immissionen, die Kommunen durch die planungsrechtlichen Einschränkungen aufgrund des Fluglärmgesetzes.

Diese Parameter bieten sich auch als Basis einer grundsätzlichen Abgrenzung der zu fördernden Maßnahmen durch die Bestimmung der antragsberechtigten Gemeinden und Landkreise an, ohne dass damit schon Vorentscheidungen für Gewichtungen bei der Prioritätensetzung oder für das Maß der Förderung getroffen sind. Um eine völlige Zersplitterung der Fördermaßnahmen zu verhindern, die am Ende niemandem hilft, ist an die rechtlich relevanten Lärmwerte anzuknüpfen, die besondere Intensität für den Bürger aufweisen.

4. Berechtigt, Maßnahmen zur Förderung anzumelden, sollen nach Vorschlag des Arbeitsausschusses unter Zugrundelegung der Planfeststellungsunterlagen die folgenden Landkreise und Gemeinden sein:
 - a) Landkreise, in denen mehr als 100 Bürger von einer Fluglärmbelastung von mehr als 55 dB(A) betroffen sind,
 - b) Gemeinden, in denen Bürger von einer Fluglärmbelastung von mehr als 55 dB(A) betroffen sind und/oder Gemeindeflächen von einem Wert mehr als 55 dB(A) betroffen sind.

Dabei genügt für die Anmeldeberechtigung der Gemeinden, dass mindestens ein Kriterium erfüllt ist.

5. Die FMG hält daran fest, dass sie haushalts- und gesellschaftsrechtlich verpflichtet ist, nur Maßnahmen zu finanzieren, die einen Zusammenhang mit der dritten Start- und Landebahn aufweisen, also z. B. von der Kommune geplant werden, weil durch den Flughafenausbau bedingter zusätzlicher Straßenverkehr, Lärmauswirkungen, Flächenverlust oder Siedlungsdruck dies geboten erscheinen lassen. Der Flughafenbezug in diesem Sinne fehlt bei Maßnahmen, die schon durch die bisherige Entwicklung erforderlich wurden, so dass Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten keinen Flughafenbezug aufweisen. Für Straßenbaumaßnahmen und Baumaßnahmen an Straßen (z. B. unselbständige Geh- und Radwege, Querungshilfen, Lärmschutz) ergibt sich der Flughafenbezug aus dem Anteil des Flughafenverkehrs zum Gesamtverkehr der Straße, bei weiteren kommunalen Infrastrukturmaßnahmen ist im Förderantrag nachvollziehbar zu begründen, warum die Maßnahme durch den Bau der dritten Start- und Landebahn verursacht wird.
6. Die Mitglieder des Nachbarschaftsbeirats stimmen darin überein, dass die Verkehrsinfrastruktur des Flughafenumlandes schon seit dem Flughafenbau unzureichend ist. Sie haben die unbedingt notwendigen Maßnahmen der Straßenverkehrsanbindung in ihrer Resolution vom 05.04.2006 zusammengefasst. Von den in kommunale Trägerschaft fallenden Projekten gehören dazu insbesondere die Nordumfahrung Erding und die Westtangente Freising. Sie sind dringend erforderlich, um den flughafeninduzierten Verkehr aus den Städten abzuleiten. Sie haben erhebliche überörtliche Bedeutung, weil sie wegen ihrer Sammelfunktion geeignet sind auch andere Kommunen des Flughafenumlandes vom flughafeninduzierten Verkehr zu entlasten bzw. den flughafeninduzierten Verkehrsfluss und die Verkehrsanbindung an den Flughafen auch für andere Kommunen zu erleichtern.

Beide Projekte erfordern - unabhängig von ihrem unterschiedlichen Planungsstand - erheblichen Mitteleinsatz und einen langen Planungsvorlauf. Finanzieller Rückhalt für die Planungskosten ermöglicht den Kommunen ein schnelles Vorantreiben der Projekte. Für sie sollen Mittel des Umlandfonds schon in diesem Jahr bereitgestellt werden.

Damit wird die Gewinnung objektiver, abstrakter Grundsätze für die Verteilung der Mittel des Umlandfonds auf konkrete Investitionsmaßnahmen einschließlich der Erstellung einer Prioritätenliste nicht vorweg genommen. Über sie hat die Diskussion im Nachbarschaftsbeirat noch nicht begonnen. Jetzt zugesagte und ausgereichte Mittel sollen vielmehr auf die endgültige Mittelverteilung des Umlandfonds angerechnet werden. Durch eine Deckelung der Mittel für ein Einzelprojekt kann auch vermieden werden, dass nur einige ganz wenige Maßnahmen aus der zugesagten Summe von 100 Mio. Euro gefördert werden können.

Beschlussvorschlag

1. Berechtigt, Antrag auf Förderung kommunaler Maßnahmen aus dem Umlandfonds zu stellen, sind unter Zugrundelegung der Planfeststellungsunterlagen für eine dritte Start- und Landebahn
 - a) Landkreise, in denen mehr als 100 Bürger von einem nach dem Fluglärmsgesetz rechtlich relevanten Lärmgrenzwert von $L_{Aeq-Tag} > 55$ dB(A) betroffen sind,
 - b) Gemeinden, in denen Bürger und/oder Gemeindeflächen von einem nach dem Fluglärmsgesetz rechtlich relevanten Lärmgrenzwert von $L_{Aeq-Tag} > 55$ dB(A) betroffen sind.
2.
 - a) Der Nachbarschaftsbeirat strebt an, bis zum 01.01.2009 Kriterien für die Verteilung der Mittel aus dem Umlandfonds zu erarbeiten.
 - b) Um zu vermeiden, dass eine antragsberechtigte Kommune mit einer dringenden flughafenbedingten Infrastrukturmaßnahme allein deshalb von der Förderung aus dem Umlandfonds ausgeschlossen wird, weil sie mit ihr vor dem Planfeststellungsbeschluss begonnen hat, wird als Stichtag für die Förderunschädlichkeit des Beginns von Infrastrukturmaßnahmen der 01.01.2009 bestimmt. Voraussetzung ist die Antragstellung der Kommune und die Befürwortung durch den Arbeitsausschuss des Nachbarschaftsbeirats, der sich bei der Prüfung an der Intensität der Lärmbetroffenheit der Kommune entsprechend den unter 1. genannten Kriterien orientiert bzw. nach Festlegung der Kriterien nach diesen entscheidet.

- c) Damit ist keinerlei Vorentscheidung über die Förderfähigkeit und die tatsächliche spätere Förderung einer Maßnahme verbunden. Über die tatsächliche spätere Förderung wird vielmehr erst nach Erarbeitung der Grundsätze zur Verteilung der Mittel aus dem Umlandfonds entschieden. Es verbleibt auch dabei, dass Mittel für solche Maßnahmen (vorbehaltlich der Ziffer 3 dieses Beschlusses) nicht vor dem Planfeststellungsbeschluss ausgereicht werden.
Die einzelne Kommune handelt bei einem vorzeitigen Baubeginn hinsichtlich eines Mittelabflusses aus dem Umlandfonds auf eigenes Risiko.
3. In Bezug auf die Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen beschließt der Nachbarschaftsbeirat:
- a) Um die Planung der als besonders dringlich angesehenen kommunalen Verkehrsinfrastrukturprojekte Nordumfahrung Erding und Westtangente Freising in den beiden Landkreisen Erding und Freising voranzutreiben, werden für solche Planungsmaßnahmen für die Nordumfahrung Erding und die Westtangente Freising, die ab sofort anfallen, von der FMG jeweils Mittel in Höhe von bis zu fünf Millionen Euro je Projekt in Aussicht gestellt.
- b) Mittel aus diesem Gesamtbetrag stehen ab 01.01.2009 zur Verfügung. Sie können unter Kostennachweis vom Landkreis Erding und der Stadt Freising abgerufen werden.
- c) In Anspruch genommene Beträge werden auf die Summen angerechnet, die nach Beschluss des Nachbarschaftsbeirats über den Verteilungsschlüssel für den Umlandfonds und über eine Prioritätenliste zu fördernder Maßnahmen und gemäß der vorbehaltenen Zustimmung durch die Aufsichtsgremien der FMG auf Maßnahmen des Landkreises Erding und der Stadt Freising entfallen.
4. Der Beschluss steht insgesamt (Ziffer 1 - 3) unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsgremien der FMG sowie der positiven bilanz- und steuerrechtlichen Prüfung.